

Zum Zwecke der Verbunderweiterung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV) schließt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gesamtzwendungsempfänger für die vorbereitende Grundlagenstudie mit den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim und Weilheim-Schongau sowie den kreisfreien Städten Landshut und Rosenheim gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

Die an der Grundlagenstudie beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte streben grundsätzlich als ÖPNV-Aufgabenträger den Beitritt zum Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) an. Für die jeweiligen Entscheidungen über die Verbundbeitritte ist zunächst eine vorbereitende Grundlagenstudie erforderlich, welche u. a. die verkehrliche und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Verbunderweiterung bewertet.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird gemäß Bescheid der Regierung von Oberbayern vom XX.XX.XXXX von den an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträgern als Gesamtzwendungsempfänger bestimmt.
- (2) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen fungiert als koordinierende Stelle und nimmt für die an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträger die Beauftragung der Grundlagenstudie vor.
- (3) Die an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträger unterstützen den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen bei seinen vorgenannten Aufgaben. Sie entsenden jeweils mindestens einen Vertreter zu den im Zuge des Projekts notwendigen Abstimmungsterminen.
- (4) Die an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträger bestätigen die Zustimmung zur Beauftragung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen im Sinne der Absätze 1 bis 3 mit der

Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung. Soweit durch den Förderbescheid der Regierung von Oberbayern Rechte und Pflichten für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gesamtzwendungsempfänger entstehen, gelten diese entsprechend für die beteiligten Aufgabenträger für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Förderbescheid der Regierung von Oberbayern ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Aufwand für die Grundlagenstudie

- (1) Die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung werden vom Personal des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen ohne Verrechnung von Kosten mit übernommen. Alle weiteren Personalaufwendungen der an der Zweckvereinbarung beteiligten Aufgabenträger werden ebenfalls nicht vergütet.
- (2) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erhält für seinen zusätzlichen Aufwand als Gesamtzwendungsempfänger einen Förderaufschlag von 5 Prozentpunkten.
- (3) Der Sachaufwand für die vorbereitende Grundlagenstudie der MVV-Verbunderweiterung umfasst die Kosten des Dienstleistungsauftrages an die MVV Consulting GmbH, und sonstige unmittelbar für die Grundlagenstudie ggf. anfallende Sachkosten.

§ 3

Kostentragung, Abwicklung

- (1) An der Deckung des im Rahmen dieser Zweckvereinbarung anfallenden Aufwands nach § 2 beteiligen sich die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim und Weilheim-Schongau sowie die kreisfreien Städte Landshut und Rosenheim zu den im Dienstleistungsauftrag der MVV Consulting GmbH nach Gebietskörperschaften aufgeschlüsselten jeweiligen Kosten.
- (2) Zur Deckung der gem. des Dienstleistungsauftrags jährlich anfallenden Kosten sind von den an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträgern entsprechende Haushaltsansätze zu bilden.
- (3) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ruft gemäß Förderbescheid jährlich Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern ab. Die an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträger haben gem. Abs. 2 für die Finanzierung der Grundlagenstudie für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Sorge zu tragen.
- (4) Nach Eingang der Rechnungen der MVV Consulting GmbH haben die an der Grundlagenstudie beteiligten Aufgabenträger zunächst die abgerechnete Leistung zu überprüfen und begleichen den in Rechnung gestellten Aufwand. Nach entsprechender

Mitteilung an den Gesamtzwendungsempfänger ruft dieser die jeweiligen Fördermittel bei der Regierung von Oberbayern ab und leitet diese unverzüglich an die entsprechenden Aufgabenträger weiter.

(5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt laut Angebot der MVV Consulting GmbH vom XX.XX.XXXX nur bis zu einem Auftragsvolumen von insgesamt X.XXX.XXX €.

§ 4

Förderung

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen stellt den Antrag auf Förderung der vorbereitenden Grundlagenstudie gem. Eckpunktepapier zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern v. 28.08.2019 (bzw. das nachfolgende Förderprogramm) bei der Regierung von Oberbayern. Dabei ist die Höchstförderquote zu beantragen und durch die Beteiligung mehrerer Aufgabenträger und die Lage mehrerer Aufgabenträger im Raum mit besonderem Handlungsbedarf zu begründen.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt befristet bis zu dem im Dienstleistungsauftrag angegebenem Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12.2029.

(2) Sie kann vor der vollständigen Durchführung und Abrechnung des Projekts nicht gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Sonstiges

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach ihrem Inkrafttreten der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde angezeigt.

(2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung werden ebenfalls der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde angezeigt.

(3) Alle Änderungen und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung hat zwischen den an der Zweckvereinbarung beteiligten Aufgabenträgern eine Auseinandersetzung zu den Bedingungen des § 3 dieser Vereinbarung zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.